



MATTEN

Einwohnergemeinde
Matten bei Interlaken

Parkplatzverordnung (PPV)

1. Mai 2016

Teilrevision vom 18. März 2019

Teilrevision vom 14. April 2025

Inhaltsverzeichnis

PARKPLATZVERORDNUNG (PPV)	1
1. GELTUNGSBEREICH UND RECHTSANSPRUCH	3
Geltungsbereich	3
Ausschluss eines Rechtsanspruchs	3
2. DIE GEBÜHRENPFlicht UND KONTROLLEN	3
Gebührenpflicht	3
Sichtkontrollen der Tickets/Parkkarten	3
3. PARKPLÄTZE	4
Parkplätze ohne Zeitbeschränkung	4
Parkplätze mit Zeitbeschränkung	4
Parkplätze ohne Dauerparken	4
4. PARKKARTEN	4
Parkkarten	4
Sonderregelung	5
Entzug bei Missbrauch	5
5. STRAFBESTIMMUNGEN UND HAFTUNG	6
Strafbestimmungen	6
Haftung	6
6. INKRAFTTRETEN	6
Inkrafttreten	6

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf das Parkplatzreglement der Einwohnergemeinde Matten b. Interlaken vom 10. Dezember 2009 folgende Bestimmungen:

1. Geltungsbereich und Rechtsanspruch

Geltungsbereich	Art. 1 Der Gemeinderat erlässt gestützt auf das Parkplatzreglement der Einwohnergemeinde Matten b. Interlaken vom 10. Dezember 2009 folgende Bestimmungen:
Ausschluss eines Rechtsanspruchs	Art. 2 Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf die Benutzung eines Parkplatzes oder eines bestimmten Parkfeldes, auch nicht für Inhaber von Parkkarten.

2. Die Gebührenpflicht und Kontrollen

Gebührenpflicht	Art. 3 ¹ Das Parkieren auf den öffentlichen und auf den durch die Gemeinde zur Bewirtschaftung übernommenen Parkplätzen ist grundsätzlich gebührenpflichtig. ² Die Gebührenpflicht für Personenwagen gilt wie folgt: ¹ Täglich 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr Bei Anlässen kann von dieser Regelung abgewichen werden. ^{2a} Die Gebührenpflicht für Cars und Lastkraftwagen (LKW) gilt 24 Stunden. ¹ ³ Gebühren werden erhoben mittels Ticketautomaten, Sammel- und Einzelparkuhren, Parkwächter oder Parkkarten. ⁴ Das Personal des Werkhofs bleibt von der Gebührenpflicht befreit und macht von den Parkplätzen im Werkhofareal Gebrauch. Für das kostenlose Parkieren mit dem Privatfahrzeug während der Arbeitszeit stehen dem Personal des Werkhofs unpersönliche gebührenfreie Parkkarten zur Verfügung. ⁵ Das Reinigungspersonal des Verwaltungsgebäudes bleibt von der Gebührenpflicht befreit. Dies gilt aber nur für die Parkplätze vor dem Verwaltungsgebäude. ⁶ Der Hausdienst der Schulanlagen bleibt von der Gebührenpflicht befreit. Dies gilt aber nur für die Parkplätze hinter der Turnhalle.
Sichtkontrollen der Tickets/Parkkarten	Art. 4 ¹ Das Ticket oder die Parkkarte muss für die Kontrollorgane gut sichtbar hinter der Frontscheibe des geparkten Fahrzeugs deponiert werden. ² Bei Einzelparkuhren erfolgt die Kontrolle an der Uhr, resp. am Benutzer-Automaten, d. h. nicht am Fahrzeug. Es obliegt der Sorgfalt der Benutzer, am Automaten die richtige Parkfeldnummer einzutippen.

¹ Teilrevision vom 18.03.2019

3. Parkplätze

Parkplätze ohne Zeitbeschränkung	<p>Art. 5</p> <p>¹ Mit Ausnahme der Parkfelder an der Metzgergasse bzw. vor dem Postgebäude an der Hauptstrasse können Personenwagen auf öffentlichen Parkplätzen der Gemeinde Matten unbeschränkt parkiert werden.</p> <p>² Die Gebühr für Personenwagen beträgt für die 1. und 2. Stunde CHF 2.00/Std. Für jede weitere Stunde beträgt die Gebühr CHF 1.00. ¹</p> <p>³ Die Gebühr für Cars und Lastkraftwagen (LKW) beträgt CHF 5.00/Stunde. ¹</p>
Parkplätze mit Zeitbeschränkung	<p>Art. 6</p> <p>¹ Für die Parkfelder an der Metzgergasse sowie jene vor dem Postgebäude an der Hauptstrasse wird keine Parkgebühr verlangt. Es darf in der Zeit von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr maximal 20 Minuten geparkt werden.</p> <p>² Die Parkfelder in der Baumgartenstrasse stehen den Besuchern der Gemeindeverwaltung zur Verfügung. Besucher und Besucherinnen dürfen in der Zeit von 07.00 Uhr bis 23.00 Uhr kostenlos parkieren. Ab 23.00 Uhr gilt ein allgemeines Parkverbot.</p> <p>³ Auf den fünf Parkfeldern auf der Ostseite der Gemeindeverwaltung darf das Verwaltungspersonal mit seiner Parkkarte bis 23.00 Uhr parkieren.</p> <p>⁴ Sofern die Personalparkplätze bei der Gemeindeverwaltung besetzt sind, stehen dem Personal beim Alpina-Parkplatz weitere Parkplätze zur Verfügung.</p> <p>⁵ aufgehoben ² Auf den Parkfeldern bei der Turnhalle Chabismoos darf die Lehrerschaft mit ihrer Parkkarte bis 23.00 Uhr parkieren. Besucher der Schulanlagen dürfen in der Zeit von 07.00 Uhr bis 23.00 Uhr kostenlos parkieren. Ab 23.00 Uhr gilt ein allgemeines Parkverbot.</p>
Parkplätze ohne Dauerparken	<p>Art. 7</p> <p>Der Hofstatt Parkplatz steht zum Parkieren mit Parkkarten nicht zur Verfügung. Dieser Parkplatz dient ausschliesslich der Kundschaft der umliegenden Geschäfte.</p>

4. Parkkarten

Parkkarten	<p>Art. 8</p> <p>¹ Für die Parkplätze mit Ausnahme der Kurzzeitparkfelder können bei der Finanzverwaltung Parkkarten bezogen werden.</p> <p>² Folgende Parkkarten sind erhältlich:</p> <ol style="list-style-type: none">Parkkarten für Personenwagen für Dauerparker für CHF 60.00/Monat. ¹Parkkarte für Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen, Handwerker für CHF 15.00/Woche.
------------	--

¹ Teilrevision vom 18.03.2019

² ~~Teilrevision vom 14.04.2025; Inkrafttreten per 01.06.2025~~

- c) Tagesparkkarten für Personenwagen für CHF 7.00/Tag. ¹
- d) Tagesparkkarten für Cars und Lastkraftwagen (LKW) für CHF 39.00/Tag. Der Bezug von Parkkarten kann auf eine maximale Anzahl pro Tag beschränkt werden. ¹
- e) Parkkarten für ALST-Benutzer CHF 4.00/Tag bzw. CHF 15.00/Woche.
- f) Parkkarten für das Verwaltungspersonal sowie die Lehrkräfte für CHF 20.00/Monat und CHF 200.00/Jahr.
- g) Zur ausserordentlichen beruflichen Benützung der Fahrzeuge des Verwaltungspersonals / des Werkhofpersonals / der Lehrerschaft stehen unpersönliche kostenlose Tagesparkkarten zur Verfügung.
- h) Für ausserordentliche Arbeitsbesuche der Gemeindeverwaltung stehen unpersönliche kostenlose Tagesparkkarten zur Verfügung.
- i) Die Untermieter der Büroräumlichkeiten im 1. Obergeschoss der Gemeindeverwaltung erhalten gemäss Mietvertrag eine Parkkarte kostenlos und eine weitere Parkkarte für CHF 60.00 pro Monat. Diese beiden Parkkarten berechtigen zum Parkieren auf den gelben Feldern bei der Gemeindeverwaltung.

⁴ Die Gebühr für die Parkkarte ist beim Bezug zu entrichten.

⁵ Eine bezahlte Parkkarte begründet keinen Rechtsanspruch auf einen reservierten bzw. freien Parkplatz.

⁶ Für Behinderte gelten die Richtlinien der Interkantonalen Kommission für den Strassenverkehr.

Art. 10

Sonderregelung

¹ Auf allen öffentlichen Parkplätzen, welche mit einem Ticketautomaten ausgerüstet sind, kann während den ersten 20 Minuten kostenlos geparkt werden. Auch für das kostenlose Parken muss ein Ticket am Automaten bezogen und gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe deponiert werden.

² Während den Tellspiel-Vorführungen und den Hockeyspielen sowie weiteren Grossanlässen im Dorf ist das Parkieren in Dorfstrassen gemäss den Verkehrskonzepten der Sicherheitskommission erlaubt. Die jeweils im Einsatz stehenden Parkdienste müssen vom jeweiligen Organisator genügend und einheitlich instruiert sein. Die Anweisungen der Parkdienste sind von den Fahrzeughaltern strikte einzuhalten. Jegliche zusätzliche Aufwendungen der Parkdienste sind direkt den Veranstaltern zu verrechnen. ¹

Art. 11

Entzug bei Missbrauch

¹ Missbräuchlich verwendete Parkkarten werden eingezogen. Als Missbrauch gilt auch die Weiterverwendung einer besonderen Parkkarte bei nicht mehr gegebener Voraussetzung.

² Über den Entzug einer Parkkarte entscheidet die Sicherheitskommission nach Anhörung der Parteien.

³ Entzogene Parkkarten verfallen ohne Entschädigung.

¹ Teilrevision vom 18.03.2019

5. Strafbestimmungen und Haftung

Strafbestimmungen	<p>Art. 12</p> <p>¹ Wer ohne gültiges Parkticket, ohne gültige Parkkarte oder Inbetriebsetzung der Parkuhr auf einem bewirtschafteten Parkfeld parkt oder sonst gegen die gesetzlichen Bestimmungen für den ruhenden Verkehr verstösst, erhält von der Ortspolizeibehörde oder einem von ihr beauftragten Kontrollorgan eine Ordnungsbusse (Ordnungsbussenverordnung vom 4. März 1996).</p> <p>² Missbrauch oder Zweckentfremdung von Parkkarten und andere Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft, wenn nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften zur Anwendung kommen (Gemeindegesetz vom 16. März 1998, Art. 58 f).</p>
Haftung	<p>Art. 13</p> <p>¹ Die Gemeinde haftet nur soweit für Schäden, wie ihr als Eigentümerin beim Bau oder Unterhalt Fehler oder Mängel nachgewiesen werden können (OR Art. 58).</p> <p>² Die Gemeinde haftet weder für Diebstähle aus geparkten Fahrzeugen noch bei Diebstahl der Fahrzeuge selbst.</p> <p>³ Die Gemeinde lehnt jede Haftung ab für Schäden an geparkten Fahrzeugen, die durch Dritte verursacht wurden.</p>

6. Inkrafttreten

Inkrafttreten	<p>Art. 14</p> <p>¹ Der Gemeinderat hat diese Verordnung an seiner Sitzung vom 21. März 2016 beschlossen.</p> <p>² Die Verordnung tritt per 1. Mai 2016 in Kraft.</p>
---------------	--

GEMEINDERAT MATTEN

sig.
Peter Aeschmann
Präsident

sig.
Peter Erismann
Sekretär

Anpassungen

Änderungen gemäss Beschluss Gemeinderat vom 18.03.2019: Art. 3, Art. 5, Art. 8, Art. 10

Genehmigung

Die Änderungen per 1. Juni 2025 wurden vom Gemeinderat am 14. April 2025 genehmigt.

Einwohnergemeinde Matten

Lisa Randazzo Pascal Bigler
Gemeindepräsidentin Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Gebührenreglement in der Zeit vom 1. Mai 2025 bis 2. Juni 2025 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger für die Gemeinden des Verwaltungskreises Interlaken-Oberhasli vom 1. Mai 2025 bekannt gemacht.

Matten, 3. Juni 2025

Pascal Bigler
Gemeindeschreiber